Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Formelle Planungsphase

1. Bundesfachplanungsverfahren

(bei bundesländerübergreifenden Vorhaben)

- Ziel der Bundesfachplanung ist es, die Trassenkorridorvariante zu ermitteln, die technisch und ökonomisch am sinnvollsten ist und gleichzeitig die geringsten negativen Folgen für Mensch und Umwelt hat (Prüfung der sogenannte Umwelt- und Raumverträglichkeit). Der Trassenkorridor ist ein bis zu 1000 Meter breiter Streifen, innerhalb dessen die spätere Leitung verlaufen wird.
- Zuständig für die Durchführung der Bundesfachplanung ist die Bundesnetzagentur.
- Das Verfahren hat folgenden Ablauf und Inhalt:
 - Antragsstellung: Der Netzbetreiber stellt einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur. Der Antrag enthält einen Vorschlagskorridor sowie mehrere Alternativen. Bei der Auswahl werden neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten unter anderem auch die Belange der Menschen in der Region und der Naturschutz berücksichtigt.
 - Antragskonferenz zur Festlegung des Untersuchungsrahmens: Die Bundesnetzagentur lädt die Übertragungsnetzbetreiber, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen zu den Antragskonferenzen ein. Interessierte Bürger können ebenfalls teilnehmen. Der Termin und die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Bei den Antragskonferenzen werden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des Vorzugskorridors und dessen Alternativen gesammelt. Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit geht es darum, Auswirkungen auf die sogenannten Schutzgüter, wie z.B. Boden, Wasser, Landschaft oder Tiere und Pflanzen zu ermitteln. Bei der Untersuchung der Raumverträglichkeit soll festgestellt werden, ob die geplante Stromleitung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Eine wichtige Grundlage für diese Prüfung sind Raumordnungspläne, wie zum Beispiel Landes- und Regionalpläne.

Mit der Antragskonferenz wird frühzeitig geklärt, welche Untersuchungen und Gutachten der Übertragungsnetzbetreiber einreichen muss. Dies wird von der Bundesnetzagentur abschließend im sogenannten Untersuchungsrahmen (§ 7 NABEG) verbindlich festgelegt.

- Einreichung der Unterlagen: Die Übertragungsnetzbetreiber stellen die geforderten Unterlagen nach § 8 NABEG zusammen und übermitteln sie an die Bundesnetzagentur. Die Unterlagen beinhalten unter anderem detaillierte Informationen über jeden geprüften Korridor, einen Umweltbericht, eine Raumverträglichkeitsstudie und verschiedene naturschutzfachliche Prüfungen.
- Auslegung der Unterlagen, Aufforderung zur Stellungnahme: Die Unterlagen werden einen Monat lang öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur fordert Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. Auch Bürger können sich innerhalb eines Monats schriftlich äußern.

- Erörterungstermin: Die Bundesnetzagentur diskutiert die eingereichten Einwendungen mit den Übertragungsnetzbetreibern und allen, die eine Einwendung erhoben haben.
- Entscheidung: Die Bundesnetzagentur legt in einer selbstständigen Abwägungsentscheidung einen 500 bis 1000 Meter breiten Trassenkorridor verbindlich fest. Er bildet die Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren.

1. Raumordnungsverfahren

(bei Vorhaben innerhalb eines Bundeslandes)

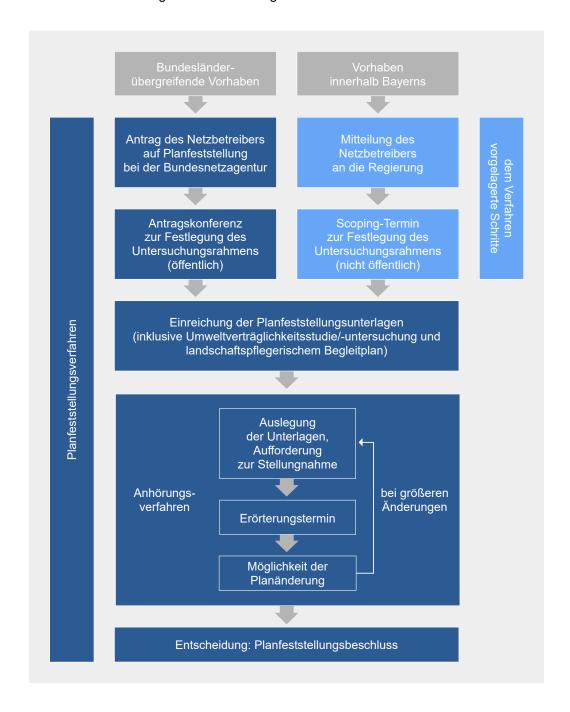
- Bei Vorhaben innerhalb eines Bundeslandes findet anstelle der Bundesfachplanung ein Raumordnungsverfahren statt.
- Wie bei der Bundesfachplanung ist das Ziel des Raumordnungsverfahrens, die Trassenkorridorvariante zu ermitteln, die die geringsten negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat (Prüfung der sogenannten Umwelt- und Raumverträglichkeit).
- Zuständig in Bayern sind die Regierungen der Regierungsbezirke, durch deren Gebiet die Trasse verlaufen soll. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, wird eine federführende Regierung bestimmt, die die Ergebnisse zusammenführt.
- Der Ablauf ähnelt dem der Bundesfachplanung (siehe oben). Auch im Raumordnungsverfahren wird die Öffentlichkeit einbezogen. Am Ende des Verfahrens spricht sich die Regierung in der sogenannten landesplanerischen Beurteilung für eine oder ggf. mehrere raumverträgliche Trassenkorridorvarianten aus. Im Gegensatz zur Bundesfachplanung stellt die landesplanerische Beurteilung keine strikte Vorgabe dar. Das Ergebnis der Beurteilung und die Maßgaben müssen aber bei der anschließenden Planfeststellung berücksichtigt werden

2. Planfeststellungverfahren

(bei bundesländerübergreifenden Vorhaben und Vorhaben innerhalb eines Bundeslandes)

- Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist die Bestimmung des grundstücksscharfen Leitungsverlaufs mit genauer Festlegung der technischen Ausführung. Dazu wird ermittelt, welcher Leitungsverlauf und welche Ausführung technisch und ökonomisch am sinnvollsten sind und gleichzeitig im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die geringsten negativen Auswirkungen auf die Umwelt zeigen.
- Zuständig ist bei bundesländerübergreifenden oder grenzüberschreitenden Vorhaben die Bundenetzagentur. Bei Vorhaben innerhalb Bayerns liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung hingegen bei der Regierung des Regierungsbezirks, über deren Gebiet die Trasse verlaufen soll. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, bestimmt das Bayerische Wirtschaftsministerium eine federführende Regierung, die dann als zuständige Planfeststellungsbehörde das Verfahren durchführt.
- Für bundesländerübergreifende Vorhaben gilt das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), bei Vorhaben innerhalb Bayerns das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Kombination mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dies bedingt kleine Unterschiede bei den Verfahrensschritten bzw. deren Bezeichnung.

Das Planfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf und Inhalt:



Antragsstellung bzw. Mitteilung an die Genehmigungsbehörde:

- Bei länderübergreifenden Vorhaben reicht der Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung ein. Damit beginnt das Planfeststellungsverfahren offiziell. Der Antrag enthält den beabsichtigten grundstücksscharfen Trassenverlauf. Die Trasse muss innerhalb des Korridors verlaufen, der im Bundesfachplanungsbeschluss festgelegt wurde. Außerdem werden im Antrag mögliche Alternativen und die bereits erkennbaren Umweltauswirkungen dargestellt.
- Bei Vorhaben innerhalb Bayerns informiert der Netzbetreiber die Regierung, sobald sich die Umweltauswirkungen seiner Planungen hinreichend abschätzen lassen, und übermittelt entsprechende Unterlagen. Dieser Schritt ist dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren vorgelagert.

- Antragskonferenz bzw. Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens:
 - Bei länderübergreifenden Vorhaben legt die Bundesnetzagentur in der sogenannten Antragskonferenz den erforderlichen Untersuchungsumfang für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen fest. Die Antragskonferenz ist öffentlich. Neben dem Vorhabenträger, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange können also auch Bürger teilnehmen.
 - Bei Vorhaben innerhalb Bayerns organisiert die Regierung einen sogenannten Scoping-Termin. Auch hier wird der erforderliche Untersuchungsumfang bestimmt. Der Termin ist jedoch nicht öffentlich, hier werden nur Fachstellen und Naturschutzverbände beteiligt. Dieser Schritt ist dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren vorgelagert.
- Einreichung der Planfeststellungunterlagen: Der Netzbetreiber reicht seine Planfeststellungsunterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde ein. Die Unterlagen enthalten detaillierte Pläne und Beschreibungen des geplanten grundstücksscharfen Leitungsverlaufs inklusive möglicher Alternativen. Außerdem werden die Umweltauswirkungen erläutert (Umweltverträglichkeitsstudie/-untersuchung) und dabei auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich für negative Auswirkungen sicherzustellen. Die detaillierte Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im sogenannten landschaftspflegerischen Begleitplan.
- Anhörungsverfahren: Das anschließende sogenannte Anhörungsverfahren umfasst mehrere Schritte:
 - Auslegung der Unterlagen, Aufforderung zur Stellungnahme: Die Genehmigungsbehörde fordert alle betroffenen Behörden zur Stellungnahme zu den Unterlagen auf. Außerdem werden die Unterlagen in den betroffenen Gemeinden einen Monat öffentlich ausgelegt. Jeder, dessen Belange von der Planung berührt werden, kann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Einwendungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
 - Erörterungstermin: Die Genehmigungsbehörde diskutiert die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen mit allen Betroffenen in einem nichtöffentlichen Termin und wägt alle Belange gegeneinander ab.
 - Möglichkeit der Planänderung: Je nach Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Genehmigungsbehörde Planänderungen fordern. Größere Änderungen werden erneut ausgelegt und erörtert.
- Entscheidung: Das Verfahren endet mit dem Planfeststellungsbeschluss. Mit diesem Beschluss legt die Genehmigungsbehörde einen grundstücksscharfen Trassenverlauf sowie die technische Ausführung fest. Anschließend können die Bauarbeiten beginnen.